

Erstellt am: 26.02.2021
Überarbeitet am :26.02.2021
Gültig ab:26.02.2021
Version:1.0



Ersetzt Version:-

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname: CO₂ 30%; N₂ 70%

Handelsname: StiKo@30

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Industriell und berufsmäßig. Vor Anwendung Gefährdungsbeurteilung durchführen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verbraucherverwendung. Andere als hier aufgeführte Verwendungen werden nicht unterstützt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

OCO Ortenauer Gase GmbH

Straße/Postfach

Waldweg 49

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-77963 Schwanau-Allmannsweier

Kontaktstelle für technische Information

Telefon / Telefax / E-Mail

+49(0)7824 66230 / +49 (0)7824 662320 / E-Mail: info@oco-gase.de

1.4 Notrufnummer

+49(0)7824-66230

Erstellt am: 26.02.2021
Überarbeitet am :26.02.2021
Gültig ab:26.02.2021
Version:1.0

Ersetzt Version:-

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG in der geänderten Fassung.
Nicht klassifiziert.

Physikalische Gefahren

Gase unter Druck

Komprimiertes Gas H280: Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm:



Signalwort: Achtung

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält:

Gefahrenhinweise: H280: Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Sicherheitshinweise:

Prävention: Kein (e).

Reaktion: Kein (e).

Lagerung: P403: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Entsorgung: Kein (e).

Weitere Kennzeichnungselemente

EIGA-As: Erstickend in hohen Konzentrationen.

2.3 Sonstige Gefahren: Keine (e).

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Erstellt am: 26.02.2021
Überarbeitet am :26.02.202
Gültig ab:26.02.2021
Version:1.0

Ersetzt Version:-

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Bezeichnung	Chemische Formel	Konzentration	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH Registrierungs-Nr	Hinweise
Kohlenstoffdioxid	CO ₂	30%	124-38-9	204-696-9	Aufgeführt in Annex IV/V der Verordnung 1907/2006/EC(REACH), ausgenommen von der Registrierung.	##
Stickstoff	N ₂	70%	7727-37-9	231-783-9	Aufgeführt in Annex IV/V der Verordnung 1907/2006/EC(REACH), ausgenommen von der Registrierung.	##

Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Molprozent angegeben. Alle Konzentrationen sind nominal.

Für diesen Stoff gibt es Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.

PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.

vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.

Klassifizierung

Chemische Bezeichnung	Klassifizierung		Hinweise
Kohlenstoffdioxid	DSD:	Keine	
	CLP:	Compr. Gas Liquef. Gas; H280	
Stickstoff	DSD:	Keine	
	CLP:	Compr. Gas Compr. Gas; H280	

DSD: Richtlinie 67/548/EWG.

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

Der Volltext für alle R- und H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.



Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen	Hohe Konzentrationen können Ersticken verursachen. Symptome können Verlust der Bewegungsfähigkeit und des Bewußtseins sein. Das Opfer bemerkt das Ersticken nicht. Das Opfer ist unter Benutzung eines umluftunabhängigen Atemgerätes in frische Luft zu bringen. Warm und ruhig halten. Arzt hinzuziehen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung.
Nach Hautkontakt	Beeinträchtigungen durch das Produkt sind nicht zu erwarten.
Nach Augenkontakt	Beeinträchtigungen durch das Produkt sind nicht zu erwarten.
Nach Verschlucken	Verschlucken wird nicht als möglicher Weg der Exposition angesehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atemstillstand.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gefahren:	Kein (e).
Behandlung:	Kein (e).
Allgemeine Brandgefahren:	Bei Hitze können die Behälter explodieren.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet:	Das Material brennt nicht. Bei einem Umgebungsbrand: geeignetes Feuerlöschmittel verwenden.
Ungeeignet:	Kein (e).

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kein (e).



5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Hinweise zur Brandbekämpfung: Bei Brand: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Mit Wasser aus geschützter Position besprühen, bis der Behälter kalt bleibt. Verwenden Sie Löschmittel um das Feuer einzudämmen. Isolieren Sie die Quelle des Feuers oder lassen Sie es brennen.

Besondere Schutzausrüstungen: Feuerwehrpersonal muss Standardschutzausrüstung tragen, einschließlich flammhemmende Mäntel, Helme mit Gesichtsschutz, Handschuhe, Gummistiefel und umluftunabhängige Atemschutzgeräte in geschlossenen Räumen. Richtlinie: EN 469:2005: Schutzkleidung für die Feuerwehr. Leistungsanforderungen für Schutzkleidung, für die Brandbekämpfung. EN 15090 Schuhe für die Feuerwehr. EN 659 Schutzhandschuhe für die Feuerwehr. EN 443 Helme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen Bauwerken. EN 137 Atemschutzgeräte - Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung .

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Umgebung räumen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Einleitung in die Kanalisation, Keller und Arbeitsgruben oder alle Orte, an denen eine Anreicherung gefährlich sein kann, verhindern. Beim Betreten des Bereiches umluftunabhängiges Atemgerät benutzen, sofern nicht die Ungefährlichkeit der Atmosphäre nachgewiesen ist. Richtlinie EN 137 Atemschutzgeräte - Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung .

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen oder Verschütten vermeiden, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Erstellt am: 26.02.2021
Überarbeitet am :26.02.202
Gültig ab:26.02.2021
Version:1.0



Ersetzt Version:-

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nur erfahrene und entsprechend geschulte Personen sollten verdichtete Gase handhaben. Nur solche Ausrüstung verwenden, die für dieses Produkt und den vorgesehenen Druck und Temperatur geeignet ist. Im Zweifelsfall den Gaslieferanten konsultieren. Bedienungshinweise des Gaslieferanten beachten. Der Stoff muss gemäß guter Arbeitshygiene und Sicherheitsverfahren gehandhabt werden. Behälter vor mechanischer Beschädigung schützen; nicht ziehen, nicht rollen, nicht schieben, nicht fallen lassen. Das Produktetikett dient der Identifizierung des Inhalts des Behälters und darf nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Für den Transport von Behältern, selbst auf kurzen Strecken, immer ein geeignetes Gerät benutzen, wie z.B. Flaschenwagen, Gabelstapler, Kran, etc. Gasflasche grundsätzlich in aufrechter Position sichern und alle Ventile schließen, wenn sie nicht in Gebrauch sind. Für ausreichende Lüftung sorgen. Eindringen von Wasser in den Gasbehälter verhindern. Rückströmung in den Gasbehälter verhindern. Rücksaugen von Wasser, Säure, Alkali verhindern. Behälter bei weniger als 50°C an einem gut gelüfteten Ort lagern. Alle Vorschriften und lokalen Erfordernisse an die Lagerung von Behältern müssen eingehalten werden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Aufbewahren gemäß Benutzen Sie nie Flammen oder elektrische Heizgeräte zur Druckerhöhung im Behälter. Ist der Behälter eine Gasflasche Ventilschutzkappe nicht entfernen, bevor die Flasche gesichert an eine Wand oder einen Labortisch oder auf einen Flaschenständer gestellt wurde und zum Gebrauch bereit ist. Beschädigungen an diesen Einrichtungen müssen umgehend dem Lieferanten mitgeteilt werden. Das Ventil des Behälters nach jedem Gebrauch und nach der Entleerung schließen, auch wenn er noch immer angeschlossen ist. Versuchen Sie nie, Ventile oder Sicherheitsdruckentlastungseinrichtungen am Behälter zu reparieren. Setzen Sie die Auslasskappen oder -stöpsel und die Ventilschutzkappe wieder auf, sobald der Behälter von der Anlage getrennt wird. Die Ventilöffnung des Behälters sauber und frei von Verunreinigung halten, insbesondere frei von Öl und Wasser. Falls der Benutzer irgendwelche Schwierigkeiten bei der Bedienung des(der) Behälterventil(e) bemerkt, den Gebrauch unterbrechen und Kontakt mit dem Lieferanten aufnehmen. Versuchen Sie niemals, das Gas von einem Behälter in einen anderen umzufüllen. Ein Ventilschutzring sollte vorhanden sein oder die Ventilschutzkappe angebracht werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die Behälter nicht unter Bedingungen lagern, die die Korrosion beschleunigen. Gelagerte Flaschen sollten regelmäßig auf Leckagen und korrekte Lagerbedingungen geprüft werden. Ein Ventilschutzring sollte vorhanden sein oder die Ventilschutzkappe angebracht werden. Die Behälter sollten an einem Ort ohne Brandgefahr und in sicherer Entfernung von Wärme- und Zündquellen gelagert werden. Von brennbaren Stoffen fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Kein (e).



Erstellt am: 26.02.2021
Überarbeitet am :26.02.2021
Gültig ab:26.02.2021
Version:1.0

Ersetzt Version:-

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte Berufsbedingter Exposition

Chemische Bezeichnung	Art	Expositionsgrenzwerte	Quelle
Kohlenstoffdioxid	TWA	5.000ppm 9.000mg/m ³	EU.Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG,2000/39/EG,2006/15/EC,2009/161/EG(12 2009)
	MAK	5.000ppm 9.000mg/m ³	Deutschland, DFG-MAL Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)(2011)
	AGWL	5.000ppm 9.100mg/m ³	Deutschland. TRGS900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (012012)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Arbeitsgenehmigungsvorschriften z.B. für Wartungstätigkeiten berücksichtigen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Für ausreichende Lüftung und geeigneten örtlichen Abzug sorgen, um zu gewährleisten, dass die festgelegten arbeitsplatzbedingten Grenzwerte nicht überschritten werden. Sauerstoff - Detektoren sollten eingesetzt werden, wenn Freisetzung von erstickenden Gasen möglich ist. Systeme unter Druck sollten regelmäßig auf Undichtigkeiten untersucht werden. Vorzugsweise sollten leckdichte Verbindungen (z.B geschweisste Rohrleitungen) verwendet werden. Bei der Handhabung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Information: Eine Risikobewertung sollte in jedem Arbeitsbereich durchgeführt und dokumentiert werden, um die Risiken beim Umgang mit dem Produkt zu beurteilen und dann die geeignete PSA für das jeweilige Risiko auswählen zu können. Die folgenden Empfehlungen sollten Umluftunabhängiges Atemgerät für Notfälle bereithalten. Persönliche Schutzausrüstung muß auf Basis der vorgesehenen Arbeitsschritte und er darin enthaltenen möglichen Gefahren ausgewählt werden

Augen- / Gesichtsschutz

Benutzen Sie entsprechend der EN 166 Augenschutz bei der Anwendung von Gasen. Richtlinie: EN 166 Persönlicher Augenschutz.

Erstellt am: 26.02.2021
Überarbeitet am :26.02.2021
Gültig ab:26.02.2021
Version:1.0

Ersetzt Version:-



Hautschutz

Handschutz:

Beim Umgang mit dem Behälter Arbeitshandschuhe tragen. Richtlinie: EN 388 Schutzhandschuhe zum Schutz vor mechanischen Risiken.

Körperschutz:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

Andere:

Beim Umgang mit dem Behälter Sicherheitsschuhe tragen. Richtlinie: EN ISO 20345 Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe.

Atemschutz:

Nicht erforderlich.

Hitze- / Kälteschutz

Keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hygienemaßnahmen

Neben guter Arbeitshygiene und Sicherheitsverfahren sind keine speziellen Risikomanagementmaßnahmen erforderlich. Bei der Handhabung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Bei der Abfallentsorgung Abschnitt 13 des SDB beachten.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
- Aggregatzustand:	Gas
- Farbe :	Komprimiertes Gas
Geruch :	CO ₂ : Geruchloses Gas N ₂ : Geruchloses Gas
Geruchsschwelle :	Geruchswahrnehmung ist subjektiv und nicht geeignet, um vor einer Überexposition zu warnen.
pH-Wert :	Nicht anwendbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	Es liegen keine Daten vor.
Siedebeginn und Siedebereich :	Es liegen keine Daten vor.
Flammpunkt :	Entfällt bei Gasen und Gasmischungen.
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Entfällt bei Gasen und Gasmischungen.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	Dieses Produkt ist nicht brennbar. Nicht anwendbar.
Dampfdruck :	Keine zuverlässigen Daten verfügbar.
Dampfdichte :	1,15 (rechnerisch) (15°C)
relative Dichte :	Es liegen keine Daten vor.
Löslichkeit(en) :	Es liegen keine Daten vor.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser :	Nicht bekannt.
Selbstentzündungstemperatur :	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur :	Nicht bekannt.
Viskosität, kinematisch:	Es liegen keine Daten vor.
Viskosität, dynamisch:	Es liegen keine Daten vor.
explosive Eigenschaften :	Nicht zutreffend.
oxidierende Eigenschaften :	Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

Kein (e).

Molekulargewicht:

Gas/Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich in geschlossenen Räumen ansammeln, insbesondere am Fußboden oder in tiefergelegenen Bereichen.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Reaktionsgefahr, es sei denn, dass dies in einem Unterabschnitt beschrieben ist.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.



10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kein (e).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kein (e).

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Reaktion mit allen gebräuchlichen Materialien unter trockenen und feuchten Bedingungen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Gebrauchsbedingungen entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

Kein (e).

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Entfällt bei Gasen und Gasmischungen.

Erstellt am: 26.02.2021
Überarbeitet am :26.02.202
Gültig ab:26.02.2021
Version:1.0



Ersetzt Version:-

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege
auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Durch dieses Produkt wird keine Umweltbelastung verursacht.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Substanz ist natürlich vorkommend.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das betreffende Produkt ist voraussichtlich biologisch abbaubar und verbleibt voraussichtlich nicht lange in Gewässern.

12.4 Mobilität im Boden

Der Stoff ist ein Gas, nicht anwendbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht eingestuft als PBT oder vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Treibhauspotenzial

Treibhauspotenzial: 0,4

Enthält Treibhausgas(e), die nicht von der Verordnung 517/2014/EU abgedeckt sind. Kann beim Entsorgen in großen Mengen zum Treibhauseffekt beitragen.

Angaben zu Komponente

Kohlenstoffdioxid

UN 7 IPCC. Treibhausgas mit Potenzial für globale Erwärmung (Vierter Sachstandbericht der IPCC, Klimawandel, Tabelle TS.2)

- Treibhauspotenzial: 1 100-Jahre

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Allgemeine Information:

Nicht in die Kanalisation, Keller, Arbeitsgruben und ähnliche Plätze, an denen die Ansammlung des Gases gefährlich werden könnte, ausströmen lassen. An einem gut gelüfteten Platz in die Atmosphäre ablassen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Behälter: 16 05 05: Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Entsorgungsmethoden: Siehe Anleitung der EIGA (Doc. 30 „Entsorgung von Gasen“, herunterladbar unter <http://www.eiga.org>) für weitere Anleitungen zu geeigneten Entsorgungsmethoden. Entsorgung des Behälters nur durch den Lieferanten. Bei Einleitung, Behandlung und Entsorgung alle zutreffenden abfallrechtlichen Vorschriften einhalten.



Erstellt am: 26.02.2021
Überarbeitet am :26.02.2021
Gültig ab:26.02.2021
Version:1.0

Ersetzt Version:-

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

ADR

- 14.1 UN-Nummer: UN 1956
- 14.2 Ordnungsgemäße UNVersandbezeichnung: VERDICHTETES GAS, N.A.G.(Stickstoff, Kohlendioxid)
- 14.3 Transportgefahrenklassen Klasse: 2 Etikett(en): 2.2 Gefahr Nr. (ADR): 20 Tunnelbeschränkungscode: (E)
- 14.4 Verpackungsgruppe: –
- 14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: –

RID

- 14.1 UN-Nummer: UN 1956
- 14.2 Ordnungsgemäße UNVersandbezeichnung : VERDICHTETES GAS, N.A.G.(Stickstoff, Kohlendioxid)
- 14.3 Transportgefahrenklassen Klasse: 2 Etikett(en): 2.2
- 14.4 Verpackungsgruppe: –
- 14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: –

IMDG

- 14.1 UN-Nummer: UN 1956
- 14.2 Ordnungsgemäße UNVersandbezeichnung:COMPRESSED GAS, N.O.S. (Nitrogen, Carbon Dioxide)
- 14.3 Transportgefahrenklassen Klasse: 2.2 Etikett(en): 2.2 EmS-Nr.: F-C, S-V
- 14.4 Verpackungsgruppe: –
- 14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: –

IATA

- 14.1 UN-Nummer: UN 1956
- 14.2 Ordnungsgemäße Versandbezeichnung: Compressed gas, n.o.s. (Nitrogen, Carbon Dioxide)
- 14.3 Transportgefahrenklassen: Klasse: 2.2 Etikett(en): 2.2
- 14.4 Verpackungsgruppe: –
- 14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: – Sonstige Angaben Passagier- und Frachtflugzeug: Zulässig. Nur Transportflugzeug: Zulässig.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Nicht anwendbar

Zusätzliche Kennzeichnung:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Erstellt am: 26.02.2021
Überarbeitet am :26.02.2021
Gültig ab:26.02.2021
Version:1.0

Ersetzt Version:-

Möglichst nicht in Fahrzeugen transportieren, deren Laderaum nicht von der Fahrerkabine getrennt ist. Der Fahrer muß die möglichen Gefahren der Ladung kennen und er muß wissen, was bei einem Unfall oder Notfall zu tun ist. Gasbehälter vor dem Transport sichern. Das Behälterventil muß geschlossen und dicht sein. Ein Ventilschutzring sollte vorhanden sein oder die Ventilschutzkappe angebracht werden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Richtlinie 96/61/EG: integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPCC-Richtlinie):
Artikel15, Europäisches Schadstoffregister (EPER):

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Konzentration
Kohlenstoffdioxid	124-38-9	30-40%

Nationale Vorschriften

Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen. Nur für Produkte, die der Lebensmittel-Richtlinie 1333/2008 und (EU) Nr. 231/2012 entsprechen und die etikettiert sind als zugelassene Lebensmittel-Zusatzstoffe. Dieses Sicherheitsdatenblatt ist gemäß Verordnung EC 2015/830 erstellt.

Wassergefährdungsklasse

NWG: Als nicht wassergefährdend eingestuft

Einstufung hinsichtlich der Lagerung

2A: Gase

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Erstellt am: 26.02.2021
Überarbeitet am :26.02.2021
Gültig ab:26.02.2021
Version:1.0



Ersetzt Version:-

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Nicht relevant.

Abkürzungen

Nicht relevant.

Literaturangaben und Datenquellen

Verschiedene Quellen von Daten wurden für die Erstellung dieses SDB (Sicherheitsdatenblatt) verwendet, diese sind aber nicht exklusiv für: Agentur für giftige Stoffe und Krankheiten Registrierung (ATSDR) (<http://www.atsdr.cdc.gov/>). Europäische Agentur für chemische Stoffe: Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern. Europäische Agentur für chemische Stoffe: Information über registrierte Stoffe <http://apps.echa.europa.eu/registered/registered-sub.aspx#search>. Europäischer Industriegase-Verband (EIGA) Dok. 169/11 "Leitfaden für die Einstufung und Kennzeichnung". Internationale Programme über Sicherheit in der Chemie (<http://www.inchem.org/>) ISO 10156:2010 Gase und Gasgemische - Bestimmung der Brennbarkeit und Oxidationsvermögens für die Auswahl von Gasflaschen-Ventilen. Matheson Gasdaten Buch, 7. Auflage Standard Referenz Datenbank Nr. 69 des Nationalen Instituts für Standards und Technologie (NIST). Die ESIS-(Europäisches Informationssystem über chemische Substanzen) Plattform des früheren Europäischen chemischen Büros (ECB) (<http://ecb.jrc.ec.europa.eu/esis/>). Die ERI-Cards des Europäischen Rates der Chemischen Industrie- (CEFIC). Nationalbibliothek der USA über Daten-Netzwerke der medizinischen Toxikologie - TOXNET (<http://toxnet.nlm.nih.gov/index.html>). Grenzwerte (TLV) aus der American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH). Spezifische Information über die Substanz vom Lieferanten. Die in diesem Dokument genannten Einzelheiten entsprechen dem heutigen Stand der Kenntnis.

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.